

## Bescheid

**über die Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

7. Dezember 2009

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 25. März 2010      Geschäftszeichen:  
III 45-1.19.11-77/10

Zulassungsnummer:  
**Z-19.11-1373**

Geltungsdauer bis:  
**31. Dezember 2014**

Antragsteller:  
**Rolf Kuhn GmbH**  
Jägersgrund 10, 57339 Erndtebrück

Zulassungsgegenstand:

**Dämmschichtbildender Baustoff:  
"ROKU Strip-L 110" und "ROKU Strip-L 110 W"**



Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1373 vom 7. Dezember 2009. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## Zu II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU® Strip-L 110" und "ROKU® Strip-L 110 W" und ihre Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen sie für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 oder DIN EN 13501 erforderlich sind.

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU® Strip-L 110" und "ROKU® Strip-L 110 W" sind in allen Ausführungen normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

1.1.3 "ROKU® Strip-L 110" und "ROKU® Strip-L 110 W" sind in Form von Platten bzw. Matten hergestellte Baustoffe, die unter Hitzeeinwirkung aufschäumen und die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen<sup>2</sup>.

Zuschnitte sind zulässig.

Die Baustoffe dürfen ferner als "ROKU® Strip-L 110 DF" und "ROKU® Strip-L 110 W-DF" einseitig mit einer PVC-Folie<sup>3</sup> oder als "ROKU® Strip-L 110 ZPE" und "ROKU® Strip-L 110 W-ZPE" mit einem Zell-PE-Band<sup>3</sup> oder als "ROKU® Strip-L 110 GW" und "ROKU® Strip-L 110 W-GW" mit einem Gewebeband<sup>3</sup> jeweils mit oder ohne Selbstklebeschicht kaschiert werden. Die Ausführung mit vollständiger Ummantelung mit PVC-Folie<sup>3</sup> ist als Variante "ROKU® Strip-L 110 E" und "ROKU® Strip-L 110 W-E" mit oder ohne zusätzlicher einseitiger Selbstklebeeinrichtung zulässig.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werksmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen der Baustoffe behindert werden soll.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildende Brandschutzsysteme auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Baustoffe verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Minstdicken).

<sup>1</sup> DIN 4102-1: 05-1998

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

<sup>3</sup> Art, Kennwerte und Hersteller beim DIBt hinterlegt



- 1.2.4 Die Baustoffe dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung - nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Sofern die Baustoffe speziellen Beanspruchungen wie der ständigen Beanspruchung durch Chemikalien ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

Proschek

